



Steuerverwaltung des Kantons Bern

## Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

### 1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern unterliegen in der Schweiz der Quellensteuerpflicht, sofern sie in der Schweiz weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Das gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Bern, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten der im Kanton Bern unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden.

Unter Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung sind jene Personen zu verstehen, welche strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere:

- Verwaltungsräte einer AG
- Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft
- Angehörige der Direktion von juristischen Personen (Vereine, Stiftungen)
- Geschäftsführer einer GmbH

Für operative Tätigkeiten erfolgt die Besteuerung nach dem ordentlichen Quellensteuertarif. Bezieht eine Person eine Vergütung sowohl für strategische als auch für operative Aufgaben, so ist der Bruttolohn entsprechend dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen.

### 2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die der qsP in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung der Unternehmung ausgerichtet werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die anhand von Belegen nachweisbaren Reise- und Übernachtungsspesen.

### 3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 23% der Bruttoleistungen (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern). Der gleiche Steuersatz gilt auch bei Einkünften aus Mit-

arbeiterbeteiligungen (**MB 7 für natürliche Personen**).

Übernimmt an Stelle der qsP die Unternehmung die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese auf die Bruttoleistungen aufzurechnen.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Bruttoleistungen des Schuldners der steuerbaren Leistung (SSL) im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300.– betragen.

### 4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen in den von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der qsP abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

### 5 Meldung der qsP

Das Unternehmen hat als SSL jedes im Ausland wohnhafte Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)).

### 6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Die Unternehmung hat als SSL den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Zeitpunkt der Auszahlung / Überweisung / Gutschrift / Verrechnung vorzunehmen.

Bei Nutzung von **BE-Login oder ELM Quellensteuer** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **2%** zu.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese innert 20 Tagen nach Ablauf der für die Unternehmung geltenden Abrechnungsperiodizität einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1%**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese monatlich vorzunehmen, unabhängig von der Höhe der geschuldeten Quellensteuer.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

Die Unternehmung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

## 7 Ausweis über den Steuerabzug

Der SSL ist verpflichtet, die zurückbehaltene Quellensteuer in jeder Lohnabrechnung sowie zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenzulegen. Massgebend ist die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der ESTV ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Bundessteuer/Quellensteuer > Wegleitungen)

## 8 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.